

zes⁷⁶ näher rücken, wenn man davon ausgeht, dass der Staat seiner Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren unterschiedlichster Provenienz gerecht werden will.⁷⁷ Dabei ist angesichts des auf die wegen Art. 79 Abs. 3 GG unabänderliche Menschenwürdegarantie gestützten Verdikts natürlich auch künftig eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen, die den gezielten Abschuss unschuldiger Menschen zum Gegenstand hat. Im Übrigen stehen einer Erweiterung der Inlandseinsatzmöglichkeiten der Bundeswehr durch eine Änderung des Grundgesetzes verfassungsrechtliche Einwände aber nicht entgegen.

Dieter Walz

Dienstliche Veranstaltungen gem. § 81 des Soldatengesetzes (SG)

– ein weißer Fleck auf der wehrrechtlichen Landkarte¹

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1960 kennt das deutsche Wehrrecht die Dienstliche Veranstaltung (DVag). Tausende, überwiegend Reservisten und Reservistinnen² der Bundeswehr, haben seither an einer DVag teilgenommen. Rechtsprechung und Literatur³ haben die DVag bisher weitgehend vernachlässigt; in IURIS findet sich kein einziger Eintrag.

Dieser Befund bedeutet zunächst, dass sich die Teilnehmer an DVag in all den Jahren offensichtlich so verhalten haben, dass dienstrechtliche, insbesondere disziplinare Maßnahmen nicht geboten waren. Eine Gewähr, dass dieser Zustand auf Dauer anhalten wird, ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Aktuelle Überlegungen für eine neu strukturierte Beteiligung der Streitkräfte an der Katastrophenhilfe werfen darüber hinaus Fragen auf, die aus dem geltenden Recht nicht ohne Weiteres zu beantworten sind.

76 Siehe den Gesetzentwurf der Freistaaten Bayern und Sachsen zur Änderung des Art. 35 GG, dessen Nicht-einbringen in den Deutschen Bundestag der Bundesrat am 20. 12. 2001 beschlossen hat (BR-Drucksache 993/01) sowie die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Länder Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen zu Änderung der Art. 35, 87 a GG vom 5. 3. 2004 (BR-Drucksache 181/04) und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 9. 3. 2004 (15/2649). Letzterer wurde am Tag der Verabschiedung des Luftsicherheitsgesetzes vom Deutschen Bundestag abgelehnt (BT-Plenarprotokoll 15/115, S. 10545 D) und erneut eingebracht am 18. 1. 2005 (BT-Drucksache 15/4658).

77 Zu dieser Verpflichtung siehe nur *Isensee*, in: Mellinghoff/Morgenthaler/Puhl (Hrsg.), *Die Erneuerung des Verfassungsstaates*, 2003, S. 7 (27 ff.) m. w. N.

1 Der nachstehende Beitrag stellt die persönliche Ansicht des Verfassers dar.

2 Wenn in der Folge maskuline Begrifflichkeiten verwendet werden, geschieht dies lediglich aus Platzgründen.

3 Ausgenommen *Scherer/Alff*, SG, 7. Aufl. 2003, § 1 RdNr. 33 ff.; *Walz*, in: *Walz/Eichen/Sohm*, SG, 2006, § 81 RdNr. 1 ff.

1. Entstehung des § 81 SG

Durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. 11. 1960⁴ wurde in § 4 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) folgender Absatz 4 eingefügt:

»Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.«

Interessant dabei ist, dass der diesem Gesetz vorausgegangene Regierungsentwurf⁵ eine solche Änderung des WPfG nicht vorgesehen hatte. Der Verteidigungsausschuss des Bundestages hatte die zitierte Bestimmung in diesen Gesetzentwurf mit der Begründung⁶ eingefügt, damit werde ein »Bedürfnis der Bundeswehr« anerkannt. Wer ein solches »Bedürfnis« reklamiert hatte, ist den veröffentlichten Materialien nicht zu entnehmen.

Ebenfalls durch den Verteidigungsausschuss wurden mit Gesetz vom 24. 2. 1983⁷ die Wörter »die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben« angefügt. Damit sollten evtl. Versorgungsansprüche vermieden werden.⁸

Ohne wesentliche inhaltliche Änderung wurde § 4 Abs. 4 WPfG durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. 12. 1990⁹ als Absatz 4 in § 1 SG integriert. Die Herauslösung der Bestimmung aus dem WPfG wurde damit erklärt, dass das Wehrdienstverhältnis im Rahmen einer DVag nur freiwillig und nicht zwangsweise begründet werden könne und im Übrigen Angehörige der Reserve aller Statusgruppen und jeden Geschlechts¹⁰ einzubeziehen seien.

Die geltende Fassung (jetzt als § 81) erhielt die Bestimmung durch Art. 2 Nr. 2 und 24 des Streitkräfte-Reserve-Neuordnungsgesetzes vom 22. 4. 2005.¹¹ Damit wurde (in Abs. 1) erstmals eine Legaldefinition des DVag formuliert. Unter Erweiterung des Personenkreises u. a. um den § 59 Abs. 3 Satz 1 SG¹² wurde aus »frühere Soldaten der Bundeswehr sowie Angehörige der Reserve...« des § 1 Abs. 4 Satz 1 SG a. F. der in jeder Beziehung neutrale Begriff »Personen«. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

2. Rechtsgrundlagen

Der fünfte Abschnitt des SG »Dienstliche Veranstaltungen« besteht, was an sich schon ungewöhnlich ist,¹³ aus einem Paragraphen (§ 81). Dieser definiert die DVag, betont die

4 BGBl. I S. 853.

5 Bundestagsdrucksache III/1423.

6 Bundestagsdrucksache III/1893, S. 3, 9.

7 BGBl. I S. 179.

8 Bundestagsdrucksache 9/2279, S. 19.

9 BGBl. I S. 2588.

10 Bzgl. der Geltung des § 1 Abs. 4 SG a. F. für Frauen erfolgten weitere Änderungen durch das Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1815) und das Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 4013).

11 BGBl. I S. 1106.

12 Bundestagsdrucksache 15/4485, S. 40.

13 Das Gleiche gilt für den Dritten Abschnitt des SG, der auch nur aus einem Paragraphen (§ 58) besteht. Weitere Detailregelungen für Wehrpflichtige finden sich im WPfG, das immerhin noch 51 Paragraphen aufweist.

Freiwilligkeit der Dienstleistung, legt einige Voraussetzungen der Teilnahme fest und bestimmt den Status der Teilnehmer während der Wehrdienstleistung.

Ergänzende Rechtsnormen finden sich in

- § 1 Abs. 6 des Wehrsoldgesetzes (WSG), wonach Teilnehmer an einer DVag keine »Geldbezüge«, d. h. in erster Linie Wehrsold (§ 2 WSG), Dienstgeld (§ 8 WSG) oder Leistungszuschlag (§ 8 a WSG), nach dem WSG erhalten,
- § 81 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), der bestimmt, dass die Teilnahme an einer DVag als »Wehrdienst« i. S. d. Vorschrift gilt, d. h. dass eine gesundheitliche Schädigung während der DVag als Wehrdienstbeschädigung (WDB) anzuerkennen ist,¹⁴
- § 5 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV), der regelt, dass die Teilnahme eines Bundesbeamten oder Richters des Bundes an einer DVag als Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ermöglicht werden soll,
- § 1 Nr. 7 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV), der die SLV für Teilnehmer an einer DVag für anwendbar erklärt, und
- § 23 Satz 7 WPflG, der § 81 SG neben § 23 WPflG als »unberührt« bezeichnet, was zur Folge hat, dass die Bestimmungen des WPflG über die Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen zum Wehrdienst für die DVag nicht einschlägig sind.

Erlassregelungen enthält insbesondere das Kapitel 6 »Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Reservistenarbeit der Bundeswehr« der neu gefassten ZDv 20/3 »Grundsatz- und Einzelanweisungen für die militärische Personalführung von Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr«. Die Erlasse B 132 und B 133 der ZDv 14/5 sind damit überholt; sie werden im Zuge der Herausgabe der neuen ZDv 20/3 aufgehoben.

3. Definition; Platzierung im SG

Die in § 81 Abs. 1 SG erstmals gesetzlich normierte Definition der DVag als »dienstliche Vorhaben der Streitkräfte insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung« wird in Nr. 601 der ZDv 20/3 dahingehend differenzierend konkretisiert, dass zwischen DVag in der »beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit« und DVag von »beordneten Reservisten oder Reservistinnen im Rahmen ihres Beorderungsverhältnisses« zu unterscheiden ist. Erstere sollen dazu dienen, diese Personen zu informieren und fortzubilden und für ihre »Mittlerfunktion« zwischen Bundeswehr und Gesellschaft zu befähigen. Letztere haben vorrangig das Ziel, militärische Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb von Wehrübungen oder befristeten Übungen aufzufrischen und zu erweitern.¹⁵

»Vorhaben der Streitkräfte« sind solche, die in der Verantwortung der (deutschen) Streitkräfte liegen. Veranstaltungen außerhalb der Bundeswehr (z. B. bei verbündeten Streitkräften, der Polizei¹⁶ oder Katastrophenschutzbehörden der Länder) können nur dann und insoweit im Rahmen einer DVag besucht werden, wenn sie vorher durch Befehl für die deutschen Teilnehmer zu einem Vorhaben der deutschen Streitkräfte erklärt worden sind.

¹⁴ Im WDB-Erlass (VMBI. 1997 S. 32) fehlt indes (in Nr. 6) eine entsprechende Verweisung.

¹⁵ Dieser Zweckbestimmung dienen (nur?) Wehrübungen gem. § 6 WPflG. Vgl. Bundestagsdrucksache II/2303, S. 17.

¹⁶ ZDv 20/3 Nr. 601 d).

Auch vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen ist der Begriff der DVag nicht besonders gut geglückt. Vom Wortsinn her ist eine »Veranstaltung« ein zeitlich, räumlich und inhaltlich eng begrenztes Einzelvorhaben, was für viele DVag nicht zutrifft und auch nicht zutreffen kann. Hinzu kommt, dass die »dienstliche Veranstaltung« mehrfach belegt ist:

So gehört auch die »Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen« zum Wehrdienst i. S. v. § 81 SVG (vgl. § 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG). Es muss sich wohl um andere dienstliche Veranstaltungen als solche gem. § 81 SG handeln, sonst wäre diese Vorschrift überflüssig. In Betracht kommt z. B. die Teilnahme aktiver Soldaten an einem Sportwettkampf.¹⁷ Gemeinschaftsveranstaltungen, die auch der Kontaktpflege zum zivilen Bereich dienen können, werden seit Jahren als »Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art« betitelt.¹⁸ Eine scharfe Trennung zwischen den verschiedenen Veranstaltungsformen ist bereits terminologisch kaum durchführbar.¹⁹

Teilnehmer an einer DVag befinden sich in einem Wehrdienstverhältnis (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SG) sui generis. Die scheinbar enumerative Aufzählung der verschiedenen Wehrdienststarten in § 4 Abs. 1 WPfG und § 60 SG wird damit durchbrochen. Es sollte überlegt werden, § 81 SG klarstellend (wieder) in § 4 WPfG oder/und in § 60 SG zu integrieren. Die meisten der nachfolgend referierten Rechtsfragen würden sich dann von selbst erledigen.

4. Dauer

Nach der Vorschriftenlage²⁰ dauert eine DVag grundsätzlich höchstens drei Tage und maximal fünf Tage. Darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen der Entscheidung durch das Streitkräfteamt.

Richtig ist, dass der Begriff der »Veranstaltung« und deren Zweckbestimmung zu einer zeitlichen Begrenzung zwingen. Andererseits ist ihre Höchstdauer, abweichend von sämtlichen anderen friedensmäßigen Wehrdienststarten, von Gesetzes wegen nicht bestimmt.²¹ Sofern es die Haushaltslage zulässt, könnte eine DVag damit auch bis an die Dauer einer Wehrübung oder einer befristeten Übung heranreichen.²²

5. Freiwilligkeit

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer DVag ist das Einverständnis der betreffenden Person (§ 81 Abs. 1 SG). Dies gilt auch für Männer, die noch der Wehrpflicht nach dem WPfG unterliegen.

17 BVerwG NVwZ-RR 2005, 422 (zu § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).

18 Vgl. Erlass VMB12005 S. 155.

19 Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSGE 80, 236 = NZWehrr 1997, 216, 217) hängen die »dienstlichen Veranstaltungen« i. S. v. § 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG »mit dem soldatischen Dienst zusammen, dienen dienstlichen Interessen und sind durch organisatorische Maßnahmen sachlicher und personeller Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen«. Diese Tatbestandsmerkmale treffen ohne Weiteres auch auf die DVag zu.

20 ZDv 20/3 Nr. 604.

21 So auch *Scherer/Alff*, SG, § 1 RdNr. 34.

22 Dabei wäre allerdings darauf zu achten, dass die Zuziehung zu einer DVag nicht zu einer Umgehung der für diese Wehrdienststarten geltenden gesetzlichen Bestimmungen führen darf.

Erscheint die zu einer DVag eingeladene Person nicht oder verspätet oder verlässt sie die DVag vorzeitig,²³ dürfen ihr hieraus keine Nachteile entstehen.²⁴

Die Teilnahme an einer DVag begründet somit ein atypisches Wehrdienstverhältnis. Bei keiner anderen Wehrdienststart hängen Beginn und Beendigung einer soldatischen Pflichtenbindung ausschließlich von Entscheidungen der betreffenden Person ab. Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber dies bei der Schaffung der DVag gesehen und bewusst in Kauf genommen hat.

Als gewisses Regulativ bestimmt § 81 Abs. 2 Satz 1 SG mit dem Wort »können«, dass ein Anspruch auf Teilnahme an einer DVag nicht besteht.²⁵ Die zuständige militärische Dienststelle handelt bei der Auswahl der Teilnehmer nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Sie kann somit Personen, die wiederholt »aufgefallen« sind, von der künftigen Teilnahme an einer DVag ausschließen.

6. Personenkreis

Zugezogen werden können »Personen«, die dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 81 Abs. 2 Satz 1 SG). Die vormalige (§ 1 Abs. 4 SG a. F.) Beschränkung auf frühere Soldaten der Bundeswehr und Angehörige d. R. wurde aufgegeben. »Personen« meint Männer und Frauen, Gediente und Ungediente, Deutsche und Ausländer, Volljährige und Minderjährige.²⁶

In der ZDv 20/3 werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

- Für ungediente Personen muss das BMVg eine Ausnahmegenehmigung erteilen.²⁷
- Anerkannte Kriegsdienstverweigerer sowie Personen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind, welche die Rechtsstellung eines Soldaten verloren haben, die aus dem Dienstverhältnis entfernt worden sind, die wegen Gefährdung der militärischen Ordnung oder der Sicherheit der Truppe entlassen worden sind oder denen das Ruhegehalt oder der Dienstgrad aberkannt worden ist, dürfen an einer DVag nicht teilnehmen.²⁸

Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus dem Ermessenscharakter des § 81 Abs. 2 Satz 1 SG.

Aus der Natur der Sache folgt, dass die zu einer DVag einzuladende Person eine gewisse »Nähe« zu den Streitkräften/der Bundeswehr aufweisen sollte. Nutzen und Kosten müssen auch hier gegeneinander abgewogen werden.²⁹

Grundlage für die Feststellung der Dienstfähigkeit (früher: Wehrdienstfähigkeit) ist die letzte in den G-Unterlagen dokumentierte ärztliche Untersuchung. Liegt eine solche nicht vor oder bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit, ist die Person durch das KWEA

23 Die Bestimmung der ZDv 20/3 Nr. 603, ein vorzeitiges Verlassen der DVag bedürfe der Abmeldung bei der Leitung, bedeutet nicht, dass die Abmeldung Voraussetzung für die vorzeitige Beendigung der DVag wäre.

24 Vgl. *Scherer/Alff*, SG, § 1 RdNr. 38 f.

25 So auch *Scherer/Alff*, SG, § 1 RdNr. 38.

26 Soweit das Völkerrecht deren Heranziehung zu einem militärischen Dienst erlaubt.

27 ZDv 20/3 Nr. 601 a).

28 ZDv 20/3 Nr. 602 c). Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Feststellung, ob ein solcher Ausnahmestatbestand vorliegt, im Einzelfall schwierig sein kann.

29 ZDv 20/3 Nr. 608 a).

ärztlich zu untersuchen.³⁰ Auf die Untersuchung sind die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 WPfG und der §§ 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8 sowie § 71 Satz 5 und 6 SG entsprechend anzuwenden (vgl. § 23 WPfG, § 73 SG). Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften scheidet aus, da § 81 SG keine diesbezügliche Verweisung enthält.

7. Zuziehung

Personen, die an einer DVag teilnehmen wollen/sollen, werden gem. § 81 Abs. 1 SG »zugezogen«. Bereits aus dieser Wortwahl erhellt, dass die Zuziehung gegenüber der Einberufung i. S. d. WPfG oder der Heranziehung i. S. d. SG ein aliud sein muss. Vor der Neufassung der ZDv 20/3 erfolgte die Einladung zu einer DVag durch einen sog. Zuziehungsbescheid;³¹ dieser »Bescheid« war den Teilnehmern zuzustellen.³²

Die Verwendung der Begriffe »Bescheid« und »Zustellung« deutete darauf hin, dass die Zuziehung durch Verwaltungsakt gemeint war. Dies war zu keiner Zeit zutreffend. Der »Zuziehungsbescheid« begründete – rechtsgestaltend – kein Wehrdienstverhältnis.³³

Mit der neu gefassten ZDv 20/3 sind diese irreführenden Begrifflichkeiten aufgegeben worden. Es ist jetzt von einem »Zuziehungsschreiben« die Rede.³⁴ Damit wird deutlich, dass dieses Schreiben lediglich die formlose Einladung zur Teilnahme an einer DVag darstellt.

Die Zuständigkeiten für die Erklärung eines Vorhabens zu einer DVag und für das Erstellen von Zuziehungsschreiben sind in der ZDv 20/3³⁵ näher festgelegt.

8. Beginn und Ende des Status Soldat

Gem. § 81 Abs. 2 Satz 2 SG stehen die Teilnehmer einer DVag »während der Wehrdienstleistung« in einem Wehrdienstverhältnis. Das soldatische Dienstverhältnis beginnt daher nicht mit dem in dem Zuziehungsschreiben genannten Zeitpunkt, sondern mit dem tatsächlichen Dienstantritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SG), d. h. in der Regel mit der Meldung beim Leitenden der DVag oder am Meldekopf.³⁶ Das Wehrdienstverhältnis endet, da § 2 Abs. 2 SG nicht einschlägig ist, mit der Beendigung der DVag oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Person die DVag (vorzeitig) verlässt.³⁷

Für die Zeit der Teilnahme an der DVag ist die Person Soldat mit allen Pflichten und dienstrechtlichen Rechten. Ihre truppdienstliche und disziplinarische Unterstellung sind durch Erlass³⁸ geregelt.

Ungediente Teilnehmer legen weder einen Diensteid noch ein feierliches Gelöbnis ab. Insoweit ist ihre Rechtsstellung mit der eines Eignungsübenden i. S. v. § 87 SG vergleichbar.

30 ZDv 20/3 Nr. 602 b).

31 ZDv 14/5 B 133 Nr. 10; Scherer/Alff, SG, § 1 RdNr. 37.

32 ZDv 14/5 B 133 Nr. 10.4.

33 So auch Scherer/Alff, SG, § 1 RdNr. 37.

34 ZDv 20/3 Nr. 603, 606.

35 Nr. 606 ff.

36 ZDv 20/3 Nr. 603; Scherer/Alff, SG, § 1 RdNr. 39.

37 Scherer/Alff, SG, § 1 RdNr. 39.

38 ZDv 20/3 Nr. 605.

9. Sonstige Rechtsfolgen

Während der Teilnahme an der DVag besteht Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsunterkunft und Bekleidung.³⁹

Kein Anspruch besteht auf Geldbezüge nach dem WSG (§ 1 Abs. 6 WSG) und – mangels einer gesetzlichen Regelung – auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-gesetz⁴⁰ sowie auf Kündigungsschutz usw. nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz.⁴¹

Auf Antrag sollen die notwendigen Fahrtkosten zwischen der Wohnung und dem Ort der DVag erstattet werden. Die Erstattung soll nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erfolgen.⁴² Das BRKG selbst scheidet als Anspruchsgrundlage aus, da es die Gewährung einer Reisekostenvergütung in diesen Fällen nicht vorsieht.⁴³

Während der DVag tragen die Teilnehmer Uniform wie andere Soldaten;⁴⁴ § 4 a SG findet keine Anwendung. Für die Hin- und Rückreise kann eine Uniformtrageerlaubnis gem. § 4 a Satz 1 SG, § 1 Nr. 4 der Uniformverordnung erteilt werden.⁴⁵ Dies hat zur Folge, dass die Person auf der Reise die für ausgeschiedene Soldaten vorgeschriebene Kennzeichnung zu tragen und diese während der DVag selbst abzulegen hat.

Beamten und Richtern des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Arbeitnehmern des Bundes kann für die Dauer der DVag Sonderurlaub gewährt werden.⁴⁶ Wird dieser abgelehnt, ist von der Beantragung von Erholungsurlaub abzuraten, da dieser bekanntlich anderen Zwecken dient und eine andere Verwendung als zur Erholung Sanktionen der Arbeitgeberseite nach sich ziehen könnte.

Versorgungsschutz besteht während der DVag sowie der Hin- und der Rückreise.⁴⁷

Zusammenfassung

Die Dienstliche Veranstaltung gem. § 81 SG stellt eine in mehrfacher Hinsicht besondere Wehrdienstleistung dar:

Die DVag ist das zumindest wehrrechtlich einzige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, das nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch tatsächliches Handeln einer Person begründet wird. Wenn man so will, ist der Teilnehmer an einer DVag »faktischer Soldat« im Wortsinne.

Er ist nach Antritt der DVag Soldat mit allen Pflichten, ausgenommen der (wesentlichen!) Pflicht, Dienst so lange zu leisten, bis er hiervon entweder von Gesetzes wegen oder durch Verwaltungsakt befreit wird. Auf der anderen Seite genießt er alle Rechte eines Soldaten, ausgenommen den (wesentlichen!) Anspruch auf Geldbezüge.

Man darf gespannt sein, wie lange dieser rechtliche »Zwitter« noch fortbesteht.

39 ZDv 20/3 Nr. 610 d).

40 ZDv 20/3 Nr. 610 a).

41 ZDv 20/3 Nr. 610 c).

42 ZDv 20/3 Nr. 610 g).

43 § 11 Abs. 3 BRKG ist angesichts seines insoweit klaren Wortlauts nicht einschlägig.

44 ZDv 20/3 Nr. 609 a).

45 ZDv 20/3 Nr. 609 a).

46 ZDv 20/3 Nr. 610 c).

47 ZDv 20/3 Nr. 610 d).